



Nr. 96.

Samstag den 10. August

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1049. (2) Nr. 16741/3568.

C i r c u l a r e

des k. k. iähr. Landes-Guberniums zu Laibach. Mitteltst welchem vor der erst neuerlich unter dem Titel: „Giovine Italia“ (das junge Italien) entstandene, staatsgefährliche Zwecke bezweckenden geheimen Gesellschaft gewarnt wird. — Als vor 12 Jahren die Secte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Se. k. k. Majestät um Allerhöchste Ihren Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Secte zu warnen; die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch das gedruckte Circulare dieser Landesstelle vom 24. November 1821, Z. 15539, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Obern diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden. — Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchstdenselben nunmehr die nämliche Maßregel in Beziehung auf die im Laufe der neuen Zeiteignisse gebildete, nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Carbonari darstellende Verbindung unter der Benennung: „Giovine Italia“ (des jungen Italiens) anzurufen. — Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obern in Form von Befehlsworten ausgesprochene Mord. So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverräterischen Zwecke kannte und demungeachtet in die Gesellschaft der Giovine Italia trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverraths schuldig ist, oder wenn er nach dem §. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte

dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechen mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich vom Tage der Rundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft Giovine Italia entschuldigen können. — Wer daher immer von diesem Zeitpunkte an, in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unter ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurtheilt werden. — Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Strafflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft Giovine Italia seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird. — Laibach am 27. Juli 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

§. 52. Das Verbrechen des Hochverraths begeht: a.) der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt; b.) der etwas unternimmt was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufreizung, Anwerbung, Auspöhung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende

Handlung. — §. 53. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. — §. 54. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weitem Fortschreitung verhindern könnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwersten Kerker bestraft werden. — §. 55. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm Bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtig unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellt, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schweren Kerker bestraft werden. — §. 56. Wer sich in die in dem Puncte des §. 52 ange deuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straßlosigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1056. (3) Nr. 9554.

K u n d m a c h u n g

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die Vornahme verschiedener Conservations-Arbeiten im hiesigen Exceßgebäude, bestehend in Maurerarbeit sammt Materiale, Steinmeharbeit, Zimmermannsarbeit sammt Materiale, Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Anstreicher-, Maler- und Spenglerarbeiten; mit hohem Decrete vom 13. Juli l. J., Nr. 14694, zu genehmigen geruhet, zu welchem Behufe eine Minuendolicitation am 14. August l. J., um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden wird, wobei die allfälligen Unternehmungslustigen zu erscheinen hiermit aufgefordert werden. — Laibach am 31. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1051. (3) Nr. 5160.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine der Armen der Expositur Grafenbrunn, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. März d. J. zu Grafenbrunn im Bezirke Prem verstorbenen Priester Stephan

Tautscher, die Tagsatzung auf den 2. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. Juli 1833.

3. 1057. (2) Nr. 5100.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ferdinand Brugnaf, k. k. Oberlieutenant, der Josephine Eröbath, gebornen Brugnaf, und des Herrn Prokopp Endlicher, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 31. Mai l. J., ab intestato verstorbenen Frau Elisabeth Endlicher, die Tagsatzung auf den 2. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. Juli 1833.

3. 1064. (1) Nr. 6690/1936.

Convocations-Edict.

Von dem k. k. Szuiner Gränz-Infanterie-Regimentsgerichte, als Abhandlungsbinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seie der, im Regimentsbezirke zu Racovacz hausfällige Bäckfemeister Joseph Michulin, am 19. Juni l. J. mit Testament ohne Kinder, mit Hinterlassung der Witwe Ursula, verstorben.

Es haben daher alle Jene, welche an dessen Nachlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu machen gedenken, letztere bis Ende Jänner 1834 bei diesem Regimentsgerichte anzumelden und zu erweisen, widrigens nach Verlauf dieses Termines mit der Verlassenschaft nach Gesezen vorgekehrt werden wird.

Vom k. k. Szuiner Gränz-Regimentsgerichte. Karlstadt am 1. August 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1063. (1) Nr. 14624/3816. Tax.

K u n d m a c h u n g.

Bei dieser Cameral-Gefällen Verwaltung ist die zweite Accessistenstelle mit dem Jahresge-

halte von Dreihundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstplatzes, und im Falle der Bestellung durch graduelle Vorrückung zur Besetzung der sechsten Accessistenstelle mit dem Jahresgehälter von Zweihundert fünfzig Gulden wird der Concurs bis 1. September d. J. eröffnet. — Diejenigen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, und sich über die zurückgelegten philosophischen Studien, über ihre bisherige Dienstleistung und über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermögen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der bestimmten Bewerbungsfrist der Cameral-Gefällen Verwaltung zu überreichen. — Von der k. k. vereinigten illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 5. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1060. (2)

Warasdiner: Töplizer: Wirthshaus: Verpachtung.

Da die Pachtzeit des großen Einkehrwirthshauses in dem, dem hochw. Agramer Domcapitel zugehörigen, und sehr besuchten Badorte „Töplitz“ bei „Warasdin“, mit 23. April 1834 erlischt, wird dasselbe neuerdings mittelst der, am 19. September d. J., im Orte selbst, und zwar in der herrschaftlichen Kanzlei abzuhaltenden Licitation auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet.

Dieses Gasthaus besteht aus folgenden Bequemlichkeiten:

- a.) zu ebener Erde aus zwei großen Wirthswohnungen, einem Diensthofen, und drei Badegästezimmern, einer Wäschkammer, einer Küche, einer Speisekammer, einem größeren und zwei Handkellern, und einem Gewölbe;
- b.) im ersten Stocke: aus einem großen Tanz- und Speisesaale, einem Billard- und einem Credenzzimmer;
- c.) im ersten und zweiten Stocke: aus 50 meublirten, und mit herrschaftlichem Bettzeuge und Wäsche versehenen Gastzimmern, und drei Kaffeeküchen, Das Billard, die Meublen und Wäsche werden dem Pächter gegen Inventar übergeben.
- d.) Hierzu gehören in den Gebäuden im Hofe: die gemauerten Stallungen, Wiegenschuppen zum Sverren, Wäschschleifüche, ein großer Röhrgarten, und

die Hälfte der großen herrschaftlichen Eisgrube.

Dem Pächter zugesicherte Vortheile sind:

1.) Er beziehet von den Gästen die festbestimmte Zimmertaxe, und ist zugleich Traiteur, jedoch gegen die jährlich mit seinem Einverständnisse von der Direction auszuarbeitende pünctlich zu beobachtenden Tariffe.

2.) In der Regel muß er zwar herrschaftliche Weine, gegen Recompense von 6 kr. C. M. pr. Eimer ausschänken, jedoch steht es dem Pächter frei, ein gewisses Quantum alte und neue Weine, um die durch die Herrschaft zu bestimmenden, und von dem currenten nicht abweichenden Preise von derselben abzunehmen, wo es ihm sodann freistehet, entweder diese oder auch fremde Weine im Gasthause auszuschänken. In jedem Falle aber kann er Liqueure jeder Gattung halten und veräußern.

3.) Dreißig Klafter Brennholz bekommt er von der Herrschaft unentgeltlich, weiters zehn Klafter zu dem Preise von 1 fl. 12 kr., den übrigen Bedarf aber zu 2 fl. C. M. frei ins Gasthaus gestellt.

4.) Alle Frühjahre wird das Gasthaus auf herrschaftliche Unkosten ausgeweißet, gepußt, und zu dem Zimmerreiben die nöthige Handarbeit geliefert; die weitere Reinhaltung aber liegt dem Pächter ob.

5.) Der Boden ober dem Saale gehört dem Pächter, der übrige aber bleibt zur Verfügung der Herrschaft.

Die ohnehin bekannten, jedem Gastgeber und Pächter obliegenden Verbindlichkeiten, die in den Pachtvertrag gewöhnlich aufgenommen werden, können während dieser Zeit sowohl in der Directorial-Kanzlei zu Agram, als auch in der hiesigen Herrschafts-Kanzlei eingesehen werden, und werden auch vor der abzuhaltenden Licitation verlesen, worunter jedoch diese die außergewöhnlichen sind: daß der Pachtnehmer während der Badezeit den Badearzt mit Wohnung, Kost und Bedienung unentgeltlich zu versehen, und eine Wäscherinn zu halten verbunden sey.

Jeder Mitlicitirende hat vorher ein Reuzgeld von 150 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm, wenn er das Gasthaus erstet, in die erste Ratenzahlung eingerechnet, den nicht Erstehenden aber nach beendigter Licitation zurückerstattet wird. Auch haben sich Fremde, hier unbekante Mitconcurrirende mit günstigen Zeugnissen ihrer Kenntniß und ihres Wohlverhaltens und einer Caution von 500 fl. C. M. entweder im Baren, oder nach dem Course zu berechnenden

Staatsobligationen zu versehen, und solche vor der Licitation vorzuweisen. Die Zahlungsstermine der zu versprechenden Pachtsumme werden so bestimmt, daß das erste Quartal bis letzten Mai, das zweite bis 8. Juli, das dritte bis letzten September, und das vierte Quartal mit Ende December jeden Jahres bei Strafe der Duplicirung erlegt wird.

Sollte Jemand bloß das Traiteurhaus mit den für den Wirth bestimmten Zimmern, Küchen, Kammern, Kellern, Garten und Eisgrube, ohne Besorgung und Taxenerhebung der Gastzimmer zu übernehmen wünschen, so hat sich ein solcher vorläufig entweder bei der Güter-Direction in Agram, auf dem „Harmizenplaz“, Haus-Nr. 303, im ersten Stocke, vom 1. September d. J. angefangen, oder aber in Töplitz selbst bei dem Hofrichteramte bei Zeiten zu melden, damit die dießfälligen Bedingungen besprochen werden können.

Pachtlustige werden demnach für den 19. September d. J. in das „Töplitzer Schloß“ zu der obigermaßen von 10 bis 12 Uhr Früh abzuhaltenden Licitation höflichst eingeladen.

Herrschaft Töplitz am 18. Juli 1833.

B. 1048. (2)

Nr. 746.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Nicolaus Recher von Laibach, gegen Joseph Zarnig zu Laß, wegen aus dem Urtheile vom 7. Juli 1832 schuldigen 265 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, dem Dominio Stadt Laß, sub Urb. Nr. 76, dienstharen, und auf 2061 fl. gerichtlich geschätzten Hauses in der Stadt Laß, Haus Nr. 81, sammt den dazu gehörigen Bierhause, dann Waldungen und sonstigen Zugehör, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. August, 30. September und 30. October 1833, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Loco gedachten Hauses mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die erwähnte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung hier bei Gericht einzusehen.

Laß am 27. Juli 1833

B. 1045. (2)

ad Nr. 580.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird der Katharina Wink und Peregrin Sumler, und ihren allfälligen Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seien Rubriken des vom Anton Suppantitsch von Kolobratz, wider Anton und Maria Glöre gestellten Ansuchens um die executive Feilbietung der, zu Lukovig ge-

genen, auf Namen Anton Glöre vergewährten, der löblichen Staatsherrschaft Michelfstetten, sub Urb. Nr. 609 dienstharen 1 1/2 Hube, de praes. 12. Juni l. J., 3. 580, wegen schuldigen 500 fl. M. M. zuerkennen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt ist, bat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Pfeifferer alhier zu ihren Curator bestellt, welcher ihre Rechte nach dem für die k. k. Erblande bestimmten Gesetze zu verwahren hat.

Dieselben werden daher durch dieses Edict erinnert, daß sie zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und hierorts bekannt machen, und überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsgemäß einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich selbst alle üblen Folgen einzuschreiben haben werden.

Egg ob Podpettsch am 15. Juli 1833.

B. 1046. (2)

Nr. 580.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpettsch, als Personal-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Anton Suppantitsch von Kolobratz, als der Dr. Johann Burger'schen Frauen Erbinnen Johanna v. Hößern und Paulina Jabornig, und Peregrin Sumler'schen Cessionärs, de praes. 12. Juni l. J., 3. 580, wider Anton und Maria Glöre von Lukovig, in die executive Veräußerung der, auf Namen Anton Glöre vergewährten, zu Lukovig gelegenen, der löblichen Staatsherrschaft Michelfstetten, sub Urb. Nr. 609 unterthänigen, gerichtlich auf 2895 fl. 35 kr. geschätzten 1 1/2 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftgebäuden, und der auf 8 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen vom Anton Glöre, aus dem Urtheile vom 11. Jänner 1830 schuldigen 360 fl., dann 40 fl., und aus dem Urtheile vom de eodem dato von Anton und Maria Glöre rückständigen 100 fl., sammt Zinsen und Kosten gewilliget worden, und hiezu unter Einem die Tagssatzungen auf den 5. September, 5. October und 7. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhang angeordnet, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten Tagssatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Erstebietungskustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzlei einsehen können.

Egg ob Podpettsch am 15. Juli 1833.

B. 1069. (2)

Wohnungs-Vermietung.

Im Hause, Nr. 148, am St. Jacobsplaz, ist im zweiten Stocke ein kleines Zimmer mit Einrichtung, und zu ebener Erde ein Gewölbe, stündlich zu vermieten; auch ist ein Stall auf 5 Pferde nebst Heubehältniß zu kommanden Michaeli zu vergeben. Das Nähere ist im zweiten Stocke daselbst zu erfragen.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 7. August 1833.

Hr. Agabian Bartanow, Handelsmann; Hr. Surab Mirianoff, Privater; und Hr. Franz v. So-maruga, k. k. Hofrath der obersten Justizstelle, sammt Familie; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Ignaz Brandeker, Handelsmann, von Klausenburg nach Triest. — Hr. Ludwig Graf v. Esterhazy, k. k. Kämmerer, mit Frau Gräfinn Johanna Bathyani, von Triest nach Wien. — Hr. Duc de Marmont, Marschall, sammt Diener, von Mailand nach Wien. — Hr. Wilhelm Sparr, Studirender, von Wien nach Görz.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1072. (1) Nr. 14546/3388. D.

K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Oberbeamten Aloys v. Pöbel, ist nun die Oberbeamtenstelle auf der Staats Herrschaft St. Andrä mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. E. M., dem Deputate jährlicher 30 Wiener Klafter weichen Brennholzes, dem Pferd- und Reisespausale jährlicher 300 fl. W. W. sammt 6 o/o Zuschüsse pr. 180 fl. W. W., woraus sämtliche Amtreisen bestritten werden müssen, dem Kanzlei- und Beleuchtungspausale jährlicher 100 fl. E. M. und der freien Wohnung, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieser Oberbeamtenstelle wird nun in Folge hohen k. k. Hofkammer-Erlasses vom 23. v. M., Z. 31442, der Concurs mit der Erinnerung ausgesprochen, daß jene Individuen, die sich um diese Stelle zu bewerben willens sind, ihre gehörig instruirten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten Studien und erlangten Wohlthatigkeitsdecrete im politischen Fache, dann für das Civil-, Criminal- und das Richteramt über schwere Polizeübertretungen, der Kenntniß von der Landamtmannschaft und Rechnungsmannschaft, der bisher begleiteten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, des unbescholtenen Lebenswandels des Bittstellers und der Fähigkeit, zur unverweilten Leistung einer baren oder fideiussorischen Dienstcaution im Betrage von 2000 fl. E. M., bis längstens Ende September l. J., im vorgeschriebenen Wege hierorts einzureichen, und gleichzeitig anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit Amtskandidaten der Staats Herrschaft St. Andrä verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. idor. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. August 1833.

(Z. Amts-Blatt Nr. 96. d. 10. August 1833.)

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1059. (2) J. Nr. 1341.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Trotscham am 22. April l. J. verstorbenen Halbhübler Anton Suppantisch, vulgo Klezmenzel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben solchen bei der dießfalls auf den 30. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationssitzung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 26. Juli 1833.

Z. 1067. (1) J. Nr. 612.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird öffentlich bekannt gegeben: Es sei über das Reossumirungs-gesuch des k. k. Verwaltungsamtes der Staats Herrschaft Sittich, ddo. 15. d. M., Nr. 603, zur Bornahme der, von dem löblichen k. k. Kreisamte mit Verordnung vom 24. v. M., Z. 5587, wegen eines Urbarialgahenrückstandes von 113 fl. 3 1/4 kr. veranlaßten Liquidation über den Activ- und Passivstand des sämtlichen, dem Joseph Omaden von Berde gehörigen Vermögens, die Tagssitzung auf den 31. August l. J., um die neunte Vormittagshunde, vor diesem Gerichte angeordnet worden, wozu alle Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf das Vermögen des Schuldners einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit vorgeladen werden.

Seisenberg am 24. Juli 1833.

Z. 1062. (1) Nr. 1815.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gethschee, als Concursinstanz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Andreas Prenner, als erwählten Verwalter der Johann Schleimer'schen Concursmasse in Windischdorf, Nr. 31, in die Teilbietung der, dem Creditord gehörigen, zu Windischdorf, sub Haus-Nr. 31 und Haus-Nr. 2 liegenden Subrealitäten im gerichtlich erbotenen Schätzungswerte von 1080 fl. gewilliget, und es seien hiezu über allgemeines Einverständnis drei Tagssitzungen, und zwar: auf den 31. August, 14. September und 9. October d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze erinnert werden, daß sie das Schätzungsprotocoll

und die Vicitationsbedingnisse zu jeder Zeit hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 19. Juni 1833.

B. 1070. (1)

E d i c t.

Nr. 1492.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Orel, Curators des minderjährigen Bartholomä Glade von Kreuz, wider Joseph Zuhard von Gora, wegen aus den gerichtlichen Vergleich vom 31. August 1807 und 14. Juni 1830, schuldiger 100 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, dem Gute Rothenbüchl, sub Rect. Nr. 29, dienstbaren, gerichtlich auf 1047 fl. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, dann der in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 22 fl. 12 kr. geschätzten Fahrnisse, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 6. September, 8. October und 7. November 1833, jedesmal Früh 9 Uhr, in Loco der Realität, mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität und Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würden. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget, daß die Schätzung, der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingnisse, vermöge welcher Jeder jeder Mitbieter auf die Realität unter Andern den vierten Theil der Schätzung bar als Vadium zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen werden können.

Bezirksgericht Münkendorf den 1. August 1833.

B. 1061. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Valentin von Pottot, in die executive Feilbietung der, dem Martin Anschlovar gehörigen, in Zulka, sub Haus-Nr. 2, liegenden, der löbl. Cameral-Herrschaft Landstraß, sub Urb. Nr. 4, zinsbaren Hube und des Zugehör, wegen mit dem Urtheile vom 20. Februar 1829 behaupteten 350 fl. und 5 o/o Zinsen seit 9. März 1824, dann Klags- und Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 24. Juni, die zweite auf den 24. Juli und die dritte auf den 24. August l. J., jederzeit Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls obige Hube bei der ersten oder zweiten Vicitation um den Schätzungswert pr. 625 fl. 3 kr. oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintanzugeben wird.

Wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können.

Bezirksgericht Sittich den 24. Mai 1833.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Käufer gemeldet.

B. 1065. (1)

E d i c t.

J. Nr. 436.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg in Unterkrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Legatäre, des am 1. Februar d. J. zu Kompass, Pfarr Gutenfeld, mit Codicill verstorbenen ledigen Inwohners, Martin Brön, zur Erforschung der Schuldenlast, eine Tagung auf 20. August d. J., 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden, daher alle Verlassgläubiger aufgefodert werden, bei dieser Tagung ihre Forderungen anzumelden, als widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen nach §. 814 allg. b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg am 13. Juli 1833.

Es ist in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt,
Nr. 221, erschienen und zu haben:

Irische und romantische

D i c t u n g e n

Hugo's vom Schwarzhale.

Groß 12. (318 Seiten stark) in nettem Umschlage,
brosch. 1 fl.

Auch ist zu haben:

Neuerst wohlfeiles Wörterbuch der deutschen Sprache.

Handwörterbuch

der

deutschen Sprache

nach

J. C. Adelung's großem Wörterbuche mit
Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen,
besonders aber für Beamte und andere
Geschäftsmänner bearbeitet

von

F. L. Schmiedel.

3 Bände in 4 Abtheilungen. gr. 8. Wien, 1823.
(1659 Seiten stark) 2 fl. 15 kr.

Adelung's großes Wörterbuch der deutschen Sprache ist für den Geschäftsmann zu werthvoll, und sein kleines Wörterbuch selbst für Schüler zu unvollständig. Der Herausgeber hoffte daher, daß gegenwärtige Bearbeitung willkommen sein dürfte, da er gesucht hat in Ansehung der Rechtschreibung, in der Abänderung der Haupte-, Bei- und Fürwörter, in der Abänderung der unregelmäßigen Zeitwörter und in der Vorfügung dieses Handwörterbuch für Lehrer und Schüler vorzüglich brauchbar zu machen; auch sind in demselben jene Wörter, welche in mehreren Bedeutungen gebraucht werden, so wohl die verschiedenen Bedeutungen erklärt, als auch die sonst von einem oder dem andern Worte abstammenden Redensarten beigelegt worden.